



ENERGIEBERATUNGSSTELLE

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA 17A
Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten
Fachstelle für Energie – Energieberatung
A-8010 Graz, Burggasse 11/Parterre, Tel.: +43 316/877-2694 oder 3414, Fax: +43 316/877-3412, E-Mail: energie@stmk.gv.at
www.energieberatung.steiermark.at



Das Land
Steiermark

Förderung von Solaranlagen

➔ Steir. Umweltlandesfonds (1.1. - 30.4.2011)

Förderungen von thermischen Solaranlagen erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen oder zu Flächen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen.

Förderungsvoraussetzungen sind u.a.:

- Kollektoren weisen das **AUSTRIA-SOLAR** oder ein adäquates Gütesiegel auf
- rechnerischer Nachweis für **Mindestertrag** von 350 kWh/m²a bei einer Anlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung bzw. 250 kWh/m²a bei einer Kombianlage (teilsolare Raumheizung)
- vor dem Speichermedium ist ein **Wärmemengenzähler** installiert
- es werden **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet
- ergänzender **Zuschuss** durch die zuständige **Gemeinde**
- kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen (z.B. von KPC, EU etc.) besteht
- solare Schwimmbadheizungen werden nicht gefördert
- **Mindestfläche** bei Neuinstallation bzw. Erweiterung: **5 m²** bzw. bei Heizungseinspeisung: **15 m²** (jeweils **Aperturfläche** bzw. **Absorberfläche** (bei Vakuumröhrenkollektoren))

Antragstellung:

- **NACH Fertigstellung** der Anlage ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular samt den zusätzlich erforderlichen Unterlagen bei den Einreichstellen, z.B. der Energieberatungsstelle, einzureichen (siehe „Checkliste“ auf der Rückseite)

Die Höhe des Zuschusses beträgt (bei einem Fördervolumen von insgesamt € 750.000,--):

- € 300,-- Sockelbetrag + € 50,--/m² zurechenbarer **Apertur-/Absorberfläche** bzw.
- € 500,-- Sockelbetrag + € 50,--/m² bei **Heizungseinbindung**
- **Obergrenze:** je max. € 2.000,--/Einheit (z.B. Ein-, Zweifamilienhaus), € 650,--/Wohnung (Geschoßwohnbau)
- zusätzlich in Verbindung mit Errichtung oder Erweiterung einer Solaranlage je € 50,-- bei Tausch oder Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A

mögliche Förderungswerber für thermische Solaranlagen für Wohnzwecke:

- Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen Wohnungseigentumswerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Wohnbauträger
- Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen

Anträge und **genauere Informationen** finden Sie in der „*Richtlinie für die Direktförderung von thermischen Solaranlagen für Brauchwassererwärmung und Raumwärmeversorgung*“ u.a. auf www.energieberatung.steiermark.at

Förderaktion von 1.1. - 30.4.2011



ENERGIEBERATUNGSSTELLE

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA 17A
Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten
Fachstelle für Energie – Energieberatung
A-8010 Graz, Burggasse 11/Parterre, Tel.: +43 316/877-2694 oder 3414, Fax: +43 316/877-3412, E-Mail: energie@stmk.gv.at
www.energieberatung.steiermark.at



Das Land
Steiermark

Förderung von Solaranlagen

Checkliste für Antragsstellung

➔ Steirischer Umweltlandesfonds (ULF)

Anträge und Richtlinien sind unter www.energieberatung.steiermark.at bzw. bei den Gemeinden erhältlich und u.a. bei der **Energieberatungsstelle** einzureichen

1. Antragsformular vollständig ausfüllen

2. Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum vollständig ausgefüllten Antragsformular

- im Original: **detaillierte Rechnung(en)** (inklusive Angabe der Marke, Gütesiegel und Type der Kollektoren, Brauchwasser-/Pufferspeicher, Wärmetauscher, Pumpengruppe, Regelung, Verbindungsleitungen)
- **Zahlungsbeleg(e)** bzw. **saldierte Endabrechnung(en)** im Original
- **rechnerischer Nachweis des Mindestertrages pro m² und Jahr**
- **Bestätigung** (Unterschrift/Stampiglie) über **fachgerechte Ausführung der Anlage** einer aufgrund gewerblicher Vorschriften befugten Person am Antragsformular
- **Bestätigung** (Unterschrift/Stampiglie) der **Gemeinde** über die Höhe ihrer Solar-Förderung am Antragsformular
- **Foto(s) der Solarkollektoren** in entsprechender Qualität

➔ Abteilung 15 Wohnbauförderung

Altbau („Wohnhaussanierung“): Benützungsbewilligung für das Wohngebäude (ohne Altersgrenze).

Förderung: jeweils max. € 35.000,-- bis € 50.000,-- je Wohnung (abhängig von Anzahl der Ökopunkte)

=> siehe Infoblatt „Wohnhaussanierung“)

„**Kleine**“ **Sanierung** (als Einzelmaßnahme): nicht rückzahlbarer 15%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 10 Jahren

„**Umfassend energetische Sanierung**“: drei zeitlich zusammenhängende Maßnahmen und entsprechender Nachweis des Heizwärmebedarfs (HWB) vor UND nach der Durchführung der Sanierungsarbeiten: nicht rückzahlbarer 30%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 14 Jahren **ODER** Gewährung eines nicht rückzahlbaren, einmaligen Direktförderbetrages von 15% der anerkannten Kosten

Neubau („Eigenheimförderung“): Erhalt der Eigenheimförderung Voraussetzung

Art der Förderung: rückzahlbarer Annuitätenzuschuss zu Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren.

Förderung: Erhöhung des geförderten Darlehens um max. € 7.000,--

weitere Infos bzw. Antragstellung bei Abteilung 15 Wohnbauförderung, Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz, Telefon 0316/877 DW 3713 bzw. 3769, Internet www.wohnbau.steiermark.at

Förderaktion von 1.1. - 30.4.2011